

Nicolai Wacker*

Kritik des deutschen Asylrechts – Ein Versuch

Dieser Beitrag soll als Versuch dienen, in Fragen zu Migration, Asyl und Zuwanderung eine systematische, rechtsphilosophische Argumentationsrichtung zu erläutern. Pragmatische Fragen der Umsetzbarkeit sollen hierbei ausgespart werden, können aber im Licht der hier vermittelten Grundposition angenähert werden. Auf Grundlage der Kantischen Philosophie (vornehmlich seiner Friedensschrift und der Metaphysik der Sitten) wird durch Ergänzung einer normativen Sphäre ein allgemeiner Rechtsanspruch auf Asyl formuliert, der die aktuelle rechtliche Situation in ihrer beschränkenden Form kritisiert.

I. Philosophische und begriffliche Bezugspunkte

Flucht ist kein neues Phänomen: Wie rechtlich mit Migration umzugehen ist, steht regelmäßig zur Debatte. Dieser Beitrag bezieht sich hauptsächlich auf den kosmopolitischen Aufklärer Immanuel Kant.¹ Zur sprachlichen Klärung der etwas verquerten Situation in der sogenannten Flüchtlingsdebatte wird eine eigene Terminologie vorgeschlagen. Es soll gerade nicht allgemein die Rede von Flüchtlingen sein, da diese Bezeichnung einem Rechtsstatus entspricht. Stattdessen soll grundsätzlich die jeweilige Handlung der betroffenen Person Bezugspunkt für die Bezeichnung sein. Daher ergeben sich Formulierungen wie Zugewanderte, Schutzsuchende oder Geflüchtete. Die räumliche Bewegung von Menschen in Verbindung mit der Verlegung ihres Lebensmittelpunktes wird grundsätzlich als Migration bezeichnet.² Ausgehend von diesem Migrationsbegriff ist zwischen internationaler Migration und Binnenmigration zu differenzieren. In diesem Beitrag wird der Terminus Migration synonym für eine internationale Verlegung des Lebensmittelpunktes, also über Staatsgrenzen hinweg,

* Der Autor studiert an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf der Arbeit im rechtsphilosophischen Seminar zum Begriff des internationalen Rechts bei Prof. Dr. iur. Michael Köhler und wurde für die Veröffentlichung in den HRN überarbeitet.

1 Kants Werke werden in diesem Beitrag nach der Akademie Ausgabe, hrsg. von der Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften Berlin, 1902, wie folgt zitiert: *Kant*, AA, Band, Seite.

2 Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)/ Bundesministerium des Innern (BMI), Migrationsbericht 2015, 2016, S. 1 (30); Oltmer, Migration: Geschichte und Zukunft der Gegenwart, 2017, S. 20.

verwendet. Der Begriff Asyl ist im Zweifel synonym dem Begriff Schutz oder Obdach verwendet. Auf diese sprachliche Besonderheit wird allerdings noch einmal eingegangen.

II. Rechtsphilosophische Herleitung

1. Freiheit, Gleichheit und Würde

In erforderlicher Knappheit ist auf die vorpositiven Rechtsprinzipien Freiheit, Gleichheit und Würde einzugehen. Mit diesen Begriffen sind wir bei der Grundlage unserer modernen Gesellschaftstheorie – zumindest in der abendländisch neuzeitlichen Philosophie – angelangt. Auf diesem Bereich soll kein Schwerpunkt liegen; diese Grundlage ist für die systematische Begründung eines allgemeinen Asylrechts allerdings entscheidend.

Der historische Weg der Menschheit hin zu einem innerweltlichen Verständnis der Staatsbegründung ausgehend von Freiheit und Gleichheit der Menschen ist genauso lang wie vielbesprochen. Thomas Hobbes schreibt in seinem „Leviathan“ über den Naturzustand, in dem alle Menschen grundsätzlich „gleichmäßig begabt“³ seien. In diesem Naturzustand habe jeder Mensch ein Recht auf alles, wodurch sich „ein Krieg aller gegen alle“⁴ ergebe. Mittels eines Gesellschaftsvertrages verließen die Menschen, laut Hobbes, den Naturzustand und träten in den bürgerlichen Zustand ein. Durch den Gesellschaftsvertrag übertragen die Individuen in Hobbes Theorie dann allerdings so gut wie alle Rechte an den sogenannten Leviathan, der im Sinne eines autokratischen Herrschers alle Macht im Staate innehat. Für Kant ist die Freiheit die individuelle „Unabhängigkeit von eines anderen nötiger Willkür“, welche jedem Menschen kraft seiner Menschheit zukommt und das einzige ursprüngliche Recht darstellt.⁵ Die Freiheit der Menschen ist hierbei grundsätzlich und allgemeingültig, daher auch als gleiche Freiheit aller zu verstehen. Somit ergibt sich die Gleichheit in Kombination mit Freiheit. Denn

3 Hobbes, *Leviathan*, übersetzt von Jacob Peter Mayer, 1970, S. 112.

4 Hobbes, *Leviathan*, 1970, S. 115.

5 Kant, AA, VI, S. 237.

auch wenn es unterschiedliche Begabungen geben mag, so seien wir Menschen alle in unserer Besonderheit und Vielfältigkeit gleich. Da alle Menschen gleichermaßen frei seien, träfen mitunter individuelle Freiheitsverwirklichungen bzw. Freiheitssphären aufeinander. Die individuelle, inhaltlich selbstbestimmte und gleiche Freiheit aller Menschen fände daher ihre Grenzen in den allgemeinen Gesetzen.⁶ Diese allgemeinen Gesetze unterlägen auch der Freiheit der Menschen, welche ihr Zusammenleben nur nach den Regeln ausrichten müssten, die sie sich selbst gegeben haben. Da der Mensch ein grundsätzlich vernunftbegabtes Wesen sei, gelte dabei der Handlungsgrundsatz des kategorischen Imperatives, also nur „nach der Maxime, die sich selbst zugleich zum allgemeinen Gesetze machen kann“ zu handeln.⁷ Es setzt somit eine Regulierung der natürlichen Freiheit des Einzelnen zu Gunsten der Freiheit aller Individuen ein. Entscheidend ist hierbei, dass bei aller inhaltlich selbstbestimmten Freiheit, so „gutartig und rechtliebend“⁸ sie auch gedacht sein mag, die jeweiligen individuellen Freiheitsvorstellungen durch allgemeine Rechtsgesetze (die also mit äußerem Zwang durchgesetzt werden können) miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Kant formuliert: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des andern nach einem allgemeinen Gesetze der Freiheit zusammen vereinigt werden kann.“⁹ Das Recht bezieht sich auf die äußerlichen Verhältnisse zwischen Personen.¹⁰ Somit besteht genau zum Schutz der individuellen Freiheit die Pflicht zum Eintritt in den bürgerlichen Zustand unter Rechtsgesetzen.¹¹ Dieser bürgerliche Zustand ist der Staat: Ein Staat ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen.¹² Weiterführend soll auf die Staatsrechtsphilosophie Kants im Rahmen diesem Beitrag nicht eingegangen werden. Die besondere Rolle des Menschen als vernunftbegabtes Wesen wird deutlich an der sogenannten Zweck-an-sich-Formel. Kant postuliert, dass „der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen existiert als Zweck an sich selbst.“¹³ Hiermit wird konstatiert, dass jeder Mensch individuell für sich selbst steht und Selbstzweck hat. Als allgemeine Handlungsregel in zwischenmenschlicher Aktion heißt es: „Handle so, daß du die Menschheit sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest.“ Damit wird die Idee der Würde aller vernünftiger Wesen zur Formel eines grundsätzlichen

Respekts der Person vor sich selbst und gegenüber anderen Personen.¹⁴ Die Würde des Menschen ist damit Grundlage aller faktischen subjektiv-öffentlichen Rechte. Auch ein subjektiv-öffentliches Recht auf Asyl basiert somit auf dem Würdebegriff.

2. Weltbürgerrecht

Notwendigerweise müssen Freiheit, Gleichheit und Würde des Menschen globale Geltung besitzen, denn Menschen bevölkern den gesamten Erdball. Da alle Menschen weltweit Rechtsprinzipien unterliegen, scheint es zunächst einleuchtend, dass auf dieser Grundlage ein Weltstaat¹⁵, also die Vereinigung aller Menschen unter weltweiten Rechtsgesetzen, folgt. Kant argumentiert für das „negative Surrogat“ der Weltrepublik, welches er als die dreigliedrige Verfassungsidee von Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht ansieht.¹⁶ Das Recht der Freiheit und die Würde des Menschen sind hierbei natürlich unabhängig von den jeweiligen Staatsgrenzen anzuerkennen, denn sie stehen den Menschen kraft ihrer Menschheit zu. Die kosmopolitische Idee Kants bedarf der Einheit der dreigliedrigen Verfassungsidee und sowohl die Nationalstaatsebene als auch die Völkerbundebene können beim Weltbürgerrecht nicht hinweggedacht werden. Rechtssubjekte der Ebene des Weltbürgerrechts sind sowohl Individuen als auch Staaten.¹⁷ Es ergeben sich somit Konstellationen zwischen einzelnen Bürger/innen (B-B), zwischen einzelnen Staaten (S-S) in Bezug auf Bürger/innen und zwischen Bürger/innen und fremden Staaten (B-S). Entscheidender Bezugspunkt ist nun die dritte Konstellation zwischen Weltbürger/in und einem fremden Staat.

Kant definiert das Weltbürgerrecht negativ: „Das Weltbürgerrecht findet seine Grenzen in den Regeln der allgemeinen Hospitalität.“¹⁸ Mit allgemeiner Hospitalität ist mithin gerade kein Gastrecht aller Menschen auf allen Gebieten der Erde gemeint. Es geht vielmehr darum, dass jeder Mensch das (Weltbürger-)Recht hat, auf dem Boden eines fremden Staates „nicht feindselig behandelt zu werden,“¹⁹ solange man sich selbst friedlich verhält. Daraus folgt also ein Freizügigkeitsrecht auf der

6 Hackel, Kants Friedensschrift und das Völkerrecht, 2000, S. 53; Kant, AA, VI, S. 237; Köhler, Recht und Gerechtigkeit, 2017, S. 224.

7 Hackel, Kants Friedensschrift, 2000, S. 53; Kant, AA, IV, S. 436.

8 Kant, AA, VI, S. 311.

9 Kant, AA, VI, S. 230.

10 Mahlmann, Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, 4. Aufl. 2017, § 6 Rn. 16.

11 Kant, AA, VI, S. 311 f.

12 Kant, AA, VI, S. 313.

13 Kant, AA, IV, S. 428.

14 Kant, AA, IV, S. 435; Köhler, Recht und Gerechtigkeit, 2017, S. 210.

15 Die Idee einer Weltrepublik qualifiziert Kant im zweiten Definitivartikel seiner Friedensschrift als in thesi richtig. Die Überlegung hin zu einem Weltstaat ist durchaus stringent, wird aber letztendlich von Kant abgelehnt, da die Verschiedenheit der Menschen in ihrem positiven Charakter, der fehlende Wille der Nationalstaaten hin zur Aufgabe ihre Souveränität und die Unregierbarkeit einen Weltstaat praktisch unmöglich machen; siehe Kant, AA, VIII, S. 357; ebd., AA, XXIII, S. 171; vgl. Flikschuh, Kant and modern political philosophy, 2000, S. 184; Hackel, Kants Friedensschrift, 2000, S. 78 f.; Kersting, Kant über Recht, 2004, S. 155 ff.; Llanquic, Ideengeschichte I: Von der Antike bis zur Französischen Revolution, in: Schmidt, Wolf, Wurster (Hg.), Studienbuch Politikwissenschaft, 2013, S. 51 (74).

16 Kant, AA, VIII, S. 357.

17 Kant, AA, VIII, S. 349 Anm.; Kleingeld, in: JRE 1997, S. 333 (338).

18 Kant, AA, VIII, S. 357.

19 Kant, AA, VIII, S. 358.

gesamten Erde, welches als individuelles Kommunikationsrecht verstanden werden kann.²⁰ Jeder Mensch solle das Recht haben, „sich zum Verkehr untereinander anzubieten.“²¹ Es besteht ein Anspruch auf der Seite des/der Zugereisten, ein Kommunikationsangebot machen zu dürfen.²² Man könnte das Weltbürgerrecht somit allgemein als Anbahnungsrecht verstehen. Welche Folgen sich dann aus dem Kommunikationsversuch ergeben, muss offenbleiben und liegt in den Händen der einzelnen verhandelnden Menschen und Staaten. Eine allgemeine Rechtspflicht zur Aufnahme von Menschen besteht somit nicht, wenn sich die Menschen nicht darauf einigen. Eine solche Einigung beschreibt Kant als „besondere[n] wohlthätige[n] Vertrag“,²³ der ein Gastrecht begründen würde. Diese Einigung unterliegt allerdings der nationalen Souveränität.²⁴ Die negative Formulierung des Weltbürgerrechts wird vielfach darauf zurückgeführt, dass Kant ein scharfer Kritiker des Kolonialismus war und die Rechte der Zugereisten deutlich beschränken wollte.²⁵ Es soll ausgeschlossen werden, dass fremde Menschen sich ein Land zu eigen machen, wie es z. B. im Amerika des 16. Jahrhunderts in grausamer Weise geschehen ist.²⁶ Verdeutlicht wird diese Ansicht mit der Einführung des Konzepts der Inhospitalität: Einerseits verhält sich der/die Besuchte inhospitabel, wenn er/sie den/die Zugereiste/n per se nicht anhört und andererseits verhält sich der/die Zugereiste inhospitabel, wenn er/sie den/die Besuchte/n zu kolonialisieren versucht.²⁷

3. „Nothilfepflicht“

Das allgemeine Weltbürgerrecht, welches also ein Besuchsrecht gewährt, wird nun allerdings durch eine spezielle Ausnahmeregelung ergänzt. Das kantische Besuchsrecht räumt es Menschen ein, sich zum Verkehr anbieten zu dürfen, was aber eine Abweisung zur Folge haben kann. Nun kommt allerdings eine Ergänzung in Form eines Abweisungsverbot in einer Notsituation zum Tragen. Nach dem allgemeinen Charakter des Weltbürgerrechts ist der Besuch der Person auf dem Boden eines fremden Staates zunächst legitim. Mit dem Besuchsrecht ist allerdings ausdrücklich kein Gast- oder Niederlassungsrecht gemeint. Der Staat kann einen „Gastvertrag“ verweigern und eine Ausweisung wäre die Folge. Die entscheidende Ausnahme bildet nun allerdings die Notsituation. „Dieser [Staat] kann ihn [den fremden Menschen]

abweisen, wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann.“²⁸ Kant beschreibt die Notsituation als die Gefahr des Untergangs der betreffenden Person.

Wenn ein Mensch durch die Abweisung eines fremden Staates oder dessen Menschen den Untergang fürchten muss, so muss eine Abweisung unterbleiben. Konkretes Beispiel einer solchen Notsituation ist meist der Schiffbrüchige, der in einem fremden Land anlandet.²⁹ Dieser Mensch kann nicht abgewiesen werden, da er/sie in Not ist und eine Abweisung auf das offene Meer seinen/ihren sicheren Tod bedeuten würde. Inzident ergibt sich aus dieser entscheidenden Einschränkung eine allgemeine Anhörungspflicht auf der Seite des Staates, auf dessen Gebiet eine fremde Person anlandet. Denn es ist nur möglich, die Lage eines fremden Menschen zu beurteilen, wenn man sich seiner/ihrer annimmt und sein/ihr Anliegen zur Kenntnis nimmt. Wie bereits gesehen, hat der/die Zugereiste einen Anspruch darauf, Kommunikationsangebote machen zu dürfen. Sollte eine Abweisung ohne eine Anhörung des/der Zugereisten stattfinden, so liegt die Verantwortung für einen möglichen Untergang der Person beim potentiell Schutzgebenden.³⁰

Folgt man nun also der Argumentation Kants, dann muss ein Staat Menschen aufnehmen, wenn deren Abschiebung wiederum ihren „Untergang“ bedeuten würde.³¹ Im Sinne eines Ausnahmetatbestandes wird systematisch eine Notstandssituation umschrieben. Im Falle des Notstands („Untergang“) darf eine Abschiebung nicht erfolgen. In einer Notsituation ergibt sich damit eine „Nothilfepflicht“, die dem Staat obliegt.³² Wie eine solche Nothilfepflicht en détail begründet werden kann, bedarf der weiteren Diskussion und Ausarbeitung.³³

²⁸ Kant, AA, VIII, S. 358.

²⁹ Hoesch, Allgemeine Hilfspflicht, Territoriale Gerechtigkeit und Wiedergutmachung: Drei Kriterien für eine faire Verteilung von Flüchtlingen – und wann sie irrelevant werden, in: Grundmann/Stephan (Hg.), Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?, 2016, S. 15 (17).

³⁰ So auch Eberl/Niesen, in: Kant, Zum ewigen Frieden, 2009, S. 89 (252).

³¹ Kleingeld, in: JRE 1997, S. 333 (339).

³² Zur Begründung einer allgemeinen Nothilfepflicht müsste die systematische Ähnlichkeit zwischen dem Weltbürgerrecht und der Konzeption des Notstandes näher ausgearbeitet werden. Dabei fallen Vergleiche zu Hilfspflichten im Strafrecht (Nothilfepflichten im deutschen § 323 c StGB und schweizerischen Art. 128 StGB zur Unterlassung der Nothilfe) ins Auge. Zum Unterschied oder der Gemeinsamkeit zwischen moralischen und rechtlichen Pflichten wäre gerade unter Bezugnahme auf Entwicklungen der Moralkognition Stellung zu beziehen. Kant liefert keine abschließende Notstandslehre, dazu Köhler, Recht und Gerechtigkeit, 2017, S. 262, Fn. 123. Eine enge Rechtspflicht bleibt nach Kant nicht ausgeschlossen. Zu einer Nothilfepflicht siehe kritisch Helmers, Möglichkeiten und Inhalt eines Notstandsrechts, 2016, S. 142 ff., 154. Das konkrete Ausmaß von einsprechenden Pflichten muss einer weiteren systematischen Betrachtung unterzogen werden.

³³ Siehe dazu Hössl, Das kantische Weltbürgerrecht als komplementäre Verfassungsform des internationalen Austauschs Privater? Zur Leistungsfähigkeit des Konzepts als Baustein des Friedens, in: Köhler/Hössl (Hg.), Si vis pacem, para pacem?: Friede durch internationale Organisation als Option für das 21. Jahrhundert, 2007, S. 137 (142).

²⁰ Eberl/Niesen, Kommentar zum ewigen Frieden, in: Kant, Zum ewigen Frieden, 2009, S. 89 (251); Kleingeld, in: JRE 1997, S. 333 (339).

²¹ Kant, AA, VI, S. 352.

²² Eberl/Niesen, in: Kant, Zum ewigen Frieden, 2009, S. 89 (252); Flikschuh, Kant and modern political philosophy, 2000, S. 186.

²³ Kant, AA, VIII, S. 358.

²⁴ Kleingeld, in: JRE 1997, S. 333 (339).

²⁵ Siehe Eberl/Niesen, in: Kant, Zum ewigen Frieden, 2009, S. 89 (255); Gerhardt, Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“: Eine Theorie der Politik, 1995, S. 105; Kleingeld, in: JRE 1997, S. 333 (340).

²⁶ Siehe Kant, AA, VIII, S. 358.

²⁷ Eberl/Niesen, in: Kant, Zum ewigen Frieden, 2009, S. 89 (254); Winkler, Die Freiheit im und vom Staate bei Immanuel Kant, 2011, Rn. 493.

4. Begründungen³⁴

a) Kants empirische „Begrenztheit der Oberfläche der Erde“

Um eine Begründung für den kosmopolitischen Gedanken zu liefern, stellt sich die Frage, was Menschen auf der gesamten Welt vereint. Kant stellt unmittelbar auf den ursprünglichen „gemeinschaftlichen Besitz der Oberfläche der Erde“³⁵ aller Menschen an der gesamten Erdoberfläche ab.³⁶ Entscheidende Prämisse ist, dass der Platz auf Erden begrenzt ist. In der MdS beschreibt es Kant wie folgt: „Die Natur hat sie alle zusammen [...] in bestimmte Grenzen eingeschlossen.“³⁷ Diese Begrenztheit der Oberfläche der Erde ist ein empirisches Faktum. In der MdS führt er ergänzend aus, dass alle Völker „ursprünglich in einer Gemeinschaft des Bodens“³⁸ stehen würden. Aus dieser ursprünglichen Gemeinschaft erwächst keineswegs eine rechtliche Gemeinschaft oder gar ein allgemeiner Eigentumsanspruch aller auf allen Erdboden. Vielmehr wird ein (Natur-)Zustand, also eine ursprüngliche Situation vor dem Privateigentum, angenommen, in dem die Regel gilt, dass „ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat, als der andere.“³⁹ Mit der ersten „Besitznehmung [...], welche ein Akt der Willkür ist“⁴⁰, also mit der Einführung des Privateigentums beginnt der Prozess der Inbesitznahme der gesamten Welt. Sollte das begrenzte Territorium der Welt vollständig in Besitz genommen sein, dann besteht die Möglichkeit, dass jemand nirgends auf der Welt rechtmäßig anwesend sein kann.⁴¹ Für diese problematische Notlage schafft das Weltbürgerrecht Abhilfe und sichert Menschen ein allgemeines Besuchsrecht zu. In der Notsituation des Untergangs begründet das Weltbürgerrecht aufgrund einer begrenzten Oberfläche der Erde eine Schutzpflicht.

b) Kleingelds Freiheitsrecht

Bei Kleingeld wird die Argumentation i. S. d. ursprünglichen Gemeinbesitzes der Oberfläche der Erde durch das angeborene Menschenrecht auf Freiheit erweitert.⁴² Die Freiheit der Menschen kann nur in gegenseitiger Aner-

kennung in prinzipieller und allgemein anwendbarer Art gedacht werden. Dadurch, dass ich selbst ein kategorisches Recht auf Freiheit habe, hat dieses Recht auch mein Gegenüber. Indem ich also einer Nothilfpflicht gegenüber einem Menschen nicht nachkomme, handle ich gegen das Prinzip der Freiheit der Menschen. Auch das Besuchsrecht nimmt seinen Ausgang bei der Freiheit der Menschen, denn die Chance zum Kommunikationsversuch muss Teil der Freiheit einer jeden Person sein. Kleingeld fasst diese Herleitung wie folgt zusammen: „humans have a right to freedom, freedom requires existence, and human existence requires a place on the globe; therefore, one has a right to be where one cannot help being and not to be sent away if this would lead to one’s ‘demise’“⁴³ Ein möglicher Untergang eines Menschen macht dessen universelles Menschenrecht auf Freiheit zunichte.⁴⁴ Ein direkter Bezug zu Kants Friedensschrift wird damit hergestellt, dass er die Idee des Weltbürgerrechts als eine „notwendige Ergänzung [...] zum öffentlichen Menschenrechte“⁴⁵ beschreibt. Dieser Ansatz kann durch die Überlegungen Hubers zur Kategorie des „earth dweller“⁴⁶ ergänzt werden. Dabei ist es Menschen gemein, dass sie körperlich ausgedehnte, existierende und vernünftige Wesen sind und auf dem Erdenrund unausweichlich in direkter physischer Konfrontation mit ihresgleichen stehen. Der begründende Charakter liegt mitunter in der Verbindung der Ansätze aus ursprünglichem Gemeinbesitz der begrenzten Erdoberfläche und einem angeborenen Freiheitsrecht der körperlich-ausgedehnten, vernünftigen Menschen, die unweigerlich aufeinandertreffen.

5. Überführung von der Pflicht zum Recht

Mit dieser Begründung eines Weltbürgerrechts und einer Schutzsphäre bei drohendem Untergang muss eine spezielle Nothilfpflicht in ein individuelles Recht überführt werden. Konkretisiert soll die rechtliche Pflicht dem Schutze der Person in einer Notsituation dienen. Damit ergibt sich, dass die Nothilfpflicht und ein allgemeines Asylrecht zwei Seiten derselben Medaille sind. Einerseits besteht die Schutzpflicht für den Staat und dessen Bevölkerung. Andererseits besteht das allgemeine Asylrecht für jeden Menschen.⁴⁷ Eine solche rechtliche Pflicht bedarf schließlich der Überführung in öffentliches Recht; das Weltbürgerrecht soll „öffentlich gesetzlich werden.“⁴⁸ Der Transformationsprozess oder die Institutionalisierung eines positiven Asylrechts kön-

34 Die Darlegung der Begründung mit Bezug auf eine globale politische Gemeinschaft muss ausgespart werden, siehe dazu *Habermas*, Kants Idee des ewigen Friedens – aus dem historischen Abstand von 200 Jahren, in: *Kritische Justiz*, 28. Jg., Nr. 3, 1995, S. 293 (303 f.); *Held*, Kosmopolitische Demokratie und Weltordnung. Eine neue Tagesordnung, in: *Lutz-Bachmann/Bohman* (Hg.), *Frieden und Recht*, 1996, S. 220 (237 ff.); *Müller*, Weltbürgerrecht (§ 62) und Beschluß, in: *Höffe* (Hg.), *Immanuel Kant, Metaphysische Anfangszüge der Rechtslehre*, 1999, S. 257 (273); vgl. auch *Hössl*, in: *Köhler/Hössl* (Hg.), *Si vis pacem, para pacem?*, 2007, S. 137 (143 f.).

35 *Kant*, AA, VIII, S. 358.

36 *Eberl/Niesen*, in: *Kant, Zum ewigen Frieden*, 2009, S. 89 (262); *Kleingeld*, in: *JRE* 1997, S. 333 (341).

37 *Kant*, AA, VI, S. 352.

38 *Kant*, AA, VI, S. 262, 352.

39 *Kant*, AA, VIII, S. 358.

40 *Kant*, AA, VI, S. 263.

41 *Eberl/Niesen*, in: *Kant, Zum ewigen Frieden*, 2009, S. 89 (264).

42 *Kant*, AA, VI, S. 237; *Kleingeld*, *Kant and cosmopolitanism: The philosophical ideal of world citizenship*, 2011, S. 85.

43 *Kleingeld*, *Kant and cosmopolitanism*, 2011, S. 84.

44 *Kleingeld*, in: *JRE* 1997, S. 333 (341 f.).

45 *Eberl/Niesen*, in: *Kant, Zum ewigen Frieden*, 2009, S. 89 (260); *Kant*, AA, VIII, S. 360.

46 *Huber*, *Cosmopolitanism for Earth Dwellers: Kant on the Right to be Somewhere*. *Kantian Review*, Volume 22, Issue 1, 2017, S. 1 (22).

47 *Eberl/Niesen*, in: *Kant, Zum ewigen Frieden*, 2009, S. 89 (253); *Flikschuh*, *Kant and modern political philosophy*, 2000, S. 187; *Kleingeld*, in: *JRE* 1997, S. 333 (340); *Kleingeld*, *Kant's cosmopolitan patriotism*, in: *Kant-Studien*, 94. Jg., Nr. 3, 2003, S. 299 (302).

48 *Kant*, AA, VIII, S. 358.

nen in diesem Betrag leider keine Betrachtung finden.⁴⁹ Unter Asyl ist ganz allgemein der Schutz vor Gefahr zu verstehen.⁵⁰ Genauer meint Asyl einen allgemeinen Schutz des menschlichen Lebens vor Gefahr. Ein enger Begriff des Asyls, also nur der Schutz vor politischer Verfolgung, den z. B. auch Gerhardt verwendet,⁵¹ erscheint zu kurz. Gerade in der breit angelegten Sphäre der kantischen Formulierung des „Untergangs“ kann ein allgemeiner Schutz verstanden werden.

III. Das deutsche Aufenthalts- und Asylrecht

Um nun einen Vergleichspunkt zur vorgenommenen Herleitung zu haben, soll auf die deutsche Rechtsordnung im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts eingegangen werden, wobei eine ausführliche Betrachtung leider aufgrund des begrenzten Umfangs dieses Beitrages unterbleiben muss. Gegenstand dieser Betrachtung ist deshalb ausschließlich der Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, der in Abschnitt 5 des deutschen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt ist. Wie der Migrationsbericht 2015 zeigt⁵², bezieht sich der Großteil der Anerkennungen in diesem Bereich auf § 25 AufenthG, also den Aufenthalt aus humanitären Gründen.⁵³ Der Aufenthalt aus humanitären Gründen selbst wird wiederum hauptsächlich in vier Statusgruppen untergliedert: (1.) Asylberechtigung nach Art. 16 a GG, (2.) Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention⁵⁴ (GFK), (3.) Berechtigung als subsidiär Schutzbedürftige und die sogenannte (4.) Duldung.

1. Asylberechtigung

Art. 16 a unseres Grundgesetzes erklärt: „Politische Verfolgte genießen Asyl.“ Das Grundrecht auf Asyl wird in § 25 I AufenthG konkretisiert, spielt allerdings in der Praxis nur noch eine untergeordnete Rolle.

2. Flüchtlingsstatus

Der sogenannte Flüchtlingsstatus wird ausgehend vom völkerrechtlichen Abkommen der GFK, auch in der so-

genannten EU-Anerkennungsrichtlinie⁵⁵ und in § 3 AsylG gesichert. § 25 II AufenthG bezieht sich hierbei explizit auf die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 I AsylG, die wiederum auf die GFK verweist. Nach der GFK ist ein Flüchtling eine Person, die aus „der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“⁵⁶ Zusätzlich zu dieser Definition regelt Art. 33 GFK das sogenannte Verbot der Ausweisung und Zurückweisung: „Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde.“⁵⁷ Ergänzt wird die GFK durch das sogenannte Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967, welches die Anwendbarkeit der GFK entscheidend erweitert hat.⁵⁸ Denn die GFK ist im Jahr 1951 unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs entstanden und bezog sich deshalb nur auf Geflüchtete, die vor Ereignissen in Europa, welche vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, geflohen sind.⁵⁹ Die EU-Anerkennungsrichtlinie konkretisiert den Flüchtlingsbegriff und die Fluchtumstände genauer.⁶⁰ Nach Art. 9 der EU-Anerkennungsrichtlinie muss grundsätzlich eine Verfolgungshandlung vorliegen, damit ein Flüchtlingsstatus zuerkannt wird.⁶¹ Es zeigt sich also, dass die Bezeichnung „Flüchtling“ einen genaueren definierten rechtlichen Status beschreibt.

⁵⁵ EU-Richtlinie 2011/95/EU

⁵⁶ GFK, Artikel 1 A Nr. 2.

⁵⁷ Ebd., Artikel 33 Nr. 1.

⁵⁸ Hruschka, 50 Jahre weltweiter Flüchtlingsschutz – das New Yorker Protokoll von 1967 und seine Bedeutung für den Flüchtlingsschutz, in: Informationsbrief Ausländerrecht, 39. Jg., Nr. 1, 2017, S. 1 (2).

⁵⁹ Maier-Borst, Asyl- und Flüchtlingsrecht, in: Meier-Braun/Weber (Hg.), Deutschland, Einwanderungsland, 2013, S. 119 (119).

⁶⁰ Es werden z. B. speziell Verfolgungshandlung (Art. 9 Richtlinie-2011/95/EU; Implementierung in § 3 a AsylG), Verfolgungsgründe (Art. 10 Richtlinie-2011/95/EU; Implementierung in § 3 b AsylG) und Verfolgungsakteure (Art. 6 Richtlinie-2011/95/EU; Implementierung in § 3 c I AsylG) konkretisiert.

⁶¹ Fraglich ist, ob z. B. Klimaflucht diese Maßgabe erfüllen würde. Siehe dazu Ammer/Nowak/Stadlmayr/Hafner, Rechtsstellung und rechtliche Behandlung von Umweltflüchtlingen. Kurzfassung, Umweltbundesamt, 2010; Herbeck/Klepp, Decentering Climate Change: Aus-handlungen um Klimawandel und Migration in Europa und Ozeanien, Artec, Forschungszentrum Nachhaltigkeit, 2015; Docherty/Giannini, Confronting a rising tide: a proposal for a convention on climate change refugees, Harvard Environmental Law Review 33, 2009, S. 349 (402).

⁴⁹ Siehe dazu Kleingeld, Kant and cosmopolitanism, 2011, S. 86 ff.; Niesen, What Kant would have said in the refugee crisis, forthcoming in: Danish Yearbook of Philosophy, https://www.academia.edu/31559494/_What_Kant_would_have_said_in_the_refugee_crisis_, S. 1 (8 ff.).

⁵⁰ Vgl. Dudenredaktion (Hg.), Duden – Das Fremdwörterbuch, Band 5, 11. Auflage, 2015, S. 122.

⁵¹ Gerhardt, Immanuel Kants Entwurf, 1995, S. 106

⁵² BAMF/BMI, Migrationsbericht 2015, 2016, S. 48.

⁵³ Ein nicht unerheblicher Teil ergibt sich aus sogenannten Aufenthaltsgestattungen, welche nach § 55 I S. 1 AsylG Personen erhalten, über deren Asylantrag noch nicht entschieden worden ist (Asylbewerber/innen). Die spätere Entscheidung, ob diese Asylbewerber/innen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten oder nicht, richtet sich dann allerdings auch zum überwiegenden Teil nach § 25 AufenthG.

⁵⁴ Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vom 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560)

3. Berechtigung als subsidiär Schutzbedürftige

Die Berechtigung zum subsidiären Schutz erhält nach § 4 AsylG, wer „stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.“ Als ernsthafter Schaden gilt im Sinne von § 4 AsylG „(1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.“

4. Duldung

Ein Verbot der Abschiebung mit einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung nach § 60 V, VI AufenthG i. V. m. § 60 a I AufenthG wird auch Duldung genannt. Diese Norm stellt ein rein nationales Abschiebeverbot dar. Die Qualifizierung der Duldung wird in § 60 V, VII AufenthG getroffen. Dabei wird auf die europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950⁶² abgestellt und es wird beschrieben, dass eine Abschiebung unzulässig ist, wenn sie gegen diese Konvention verstößt. Außerdem ist noch von der Abschiebung eines Ausländers abzusehen, wenn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

5. Rechtsfolgen und „Sichere Drittstaaten“

Alle vier beschriebenen Statusgruppen ziehen verschiedene Rechtsfolgen nach sich. Konkret geht es dabei um die Themenbereiche Aufenthaltsdauer, Arbeitsmarktzugang, Familiennachzug, Sozialleistungen und zukünftige Niederlassungsmöglichkeiten, welche regelmäßig Inhalt politischer Debatten sind und häufig Änderungen unterliegen.

Gemäß § 26 I AufenthG wird Asylberechtigten und Flüchtlingen ein Aufenthalt von zunächst drei Jahren gestattet, hingegen wird subsidiär Schutzberechtigten und Geduldeten nur ein Aufenthalt von zunächst einem Jahr gestattet, wobei Verlängerungen jeweils möglich sind.⁶³ Der Aufenthalt von allen Schutzbedürftigen ist nach § 26 II AufenthG nicht zu verlängern, wenn entsprechende Aufenthaltsgründe entfallen. Der Arbeitsmarktzugang ist nach § 25 AufenthG uneingeschränkt für Asylberechtigte, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und seit dem 01. Juli 2013 auch für Geduldete möglich.⁶⁴ Im Bereich des Familiennachzuges gibt es deutliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Sta-

tusgruppen. Asylberechtigte und Flüchtlinge haben das Recht auf Familiennachzug enger Familienangehöriger wie Ehepartner/innen und Kindern nach § 29 II AufenthG.⁶⁵ Für subsidiär Schutzberechtigte wurde durch die Reform des sogenannten Asylpakets II gemäß § 104 XIII AufenthG das Recht auf Familiennachzug bis zum 16. März 2018 ausgesetzt.⁶⁶ Geduldeten Personen ist der Familiennachzug gemäß § 29 III AufenthG nur unter deutlich erschwerten Bedingungen möglich. Für einen Familiennachzug müssen „zusätzliche völkerrechtliche/humanitäre Gründe“ einschlägig sein.⁶⁷

Eine Besonderheit in Art. 16 a II GG ist das Konzept der sogenannten „Sicheren Drittstaaten“. Diese Regelung stellt eine Folge des sogenannten Asylkompromisses aus dem Jahr 1993 dar und verwehrt Staatenangehörigen aus besagten Staaten grundsätzlich das Recht auf Asyl. Es wird hierbei durch Gesetz des Aufnahmelandes Deutschland genauer bestimmt, welche Staaten als „sichere Drittstaaten“ gelten.⁶⁸ Entsprechende Bemühungen gab es z. B. auch im Jahr 2016 bezüglich der Länder Tunesien, Algerien und Marokko.⁶⁹ Allerdings sprach sich der Bundesrat am 10. März 2017 gegen die Aufnahme dieser Länder in die Liste der sicheren Drittstaaten aus.⁷⁰

IV. Kritik

Bevor die eigentliche Kernthese der Kritik des deutschen Asylrechts auf der Grundlage der rechtsphilosophischen Annäherung folgt, soll eine Verknüpfung zwischen Rechtsprinzipien und positivem Recht hergestellt werden.

1. Verfassungsrechtliche Einbettung

Entscheidende Rechtsprinzipien wie Freiheit und Gleichheit finden ihre Entsprechung im deutschen Verfassungsrecht. Sie werden damit positives Recht, also Recht, „was aus dem Willen eines Gesetzgebers hervorgeht“⁷¹. Das Grundgesetz bietet vielfach Anknüpfungspunkte an eine allgemeine politische Philosophie der Freiheit, wobei nun näher auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 I GG und die Schutzgarantie der Menschenwürde in Art. 1 I GG eingegangen wird.⁷² Die allgemeine Handlungsfreiheit in ihrem universellen Charakter wird in Art. 2 I GG als das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit mit der Einschränkung in Form der Freiheitsphären anderer Menschen, der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Sittengesetz ausformuliert.

⁶⁵ Marx, Handbuch, § 5 Rn. 23.

⁶⁶ Tewocht, in: Kluth/Heusch, AufenthG, § 29 Rn. 5.

⁶⁷ Tewocht, in: Kluth/Heusch, AufenthG, § 29 Rn. 9; Marx, Handbuch, § 5 Rn. 47.

⁶⁸ Siehe Art. 16 a II S. 2 GG, Art. 16 a III S. 1 GG, § 29 a AsylG.

⁶⁹ BR-Drucksache 257/16 vom 27.05.2016.

⁷⁰ BR-Plenarprotokoll 954, S. 96.

⁷¹ Kant, AA, VI, S. 237.

⁷² Dederer, Die verfassungsrechtliche Garantie der Menschenwürde, in: Beck/Thies (Hg.), Moral und Recht, 2011, S. 125 (131); Köhler, Recht und Gerechtigkeit, 2017, S. 225.

⁶² Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685).

⁶³ Marx, Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht – Handbuch, 6. Aufl., 2017, § 5 Rn. 11, 33, 40.

⁶⁴ Maaßen/Kluth, in: Kluth/Heusch (Hg.), Ausländerrecht Kommentar, 2016, AufenthG, § 25 Rn. 60; Marx, Handbuch, 2017, § 5 Rn. 11, 33.

Die systematische Ähnlichkeit zu Kant in seiner Einteilung der Rechtslehre fällt auf. Dort definiert er die Freiheit als Recht, sofern sie [die individuelle Freiheit] mit jedes anderen Freiheit nach einem allgemeinen Gesetz zusammen bestehen kann.⁷³ Das allgemeine Menschenrecht der Freiheit ist somit der umfassendste Begriff des subjektiven Rechts.⁷⁴ Die freie Entfaltung der Persönlichkeit enthält zwei grundsätzliche Gewährleistungen: Einerseits hat man die Handlungsfreiheit, „zu tun und zu lassen, was man will“ und andererseits hat jeder Mensch ein allgemeines Persönlichkeitsrecht.⁷⁵ Weitergehend gilt die Menschenwürde in Art. 1 I GG als oberster Wert des Grundgesetzes und muss ausnahmslos jedem Menschen zukommen.⁷⁶ Auch die Menschenwürde wird in ihrem Kern von Kant durch seine Zweckansich-Formel beschrieben. Kant geht in seiner Abhandlung zur Beantwortung der Frage „Was ist Aufklärung?“ auch auf den staatlichen Grundsatz ein, „den Menschen, der nun mehr als Maschine ist, seiner Würde gemäß zu behandeln.“⁷⁷ Dass die Menschenwürde jedem Menschen a priori zukommt, steht fest.⁷⁸ Ob allerdings die Menschenwürde auch als Grundrecht, also im Sinne eines subjektiv-öffentlichen Rechts verstanden werden darf, ist umstritten. Große Bedeutung hat in dieser Diskussion das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010.⁷⁹ In dieser Entscheidung äußert sich das Gericht wie folgt: „Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. Dieses Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1 GG hat als Gewährleistungsrecht in seiner Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG neben dem absolut wirkenden Anspruch aus Art. 1 Abs. 1 GG auf Achtung der Würde jedes Einzelnen eigenständige Bedeutung.“ Damit begründet die Menschenwürde auch ein subjektiv-öffentliches Recht. Dieses subjektiv-öffentliche Recht kommt nach dem BVerfG auch Ausländerinnen und Ausländern zu: „Art. 1 Abs. 1 GG begründet diesen Anspruch [auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums] als Menschenrecht. [...] Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die

sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“⁸⁰

Eine Anwendung der Rechtsprinzipien von Freiheit und Gleichheit auf positives Recht kann auch mit Blick auf internationale Verträge⁸¹, die Entsprechendes regeln⁸², stattfinden.

2. Kernthese der Kritik

Eine hierarchische Anordnung und Trennung nach Beweggründen im deutschen Aufenthalts- und Asylrecht stellt eine nach Rechtsprinzipien unzulässige Ungleichbehandlung von Menschen in Not dar.

Die verschiedenen Statusgruppen im deutschen Aufenthaltsrecht ziehen unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich und stellen eine Ungleichbehandlung von Schutzsuchenden dar. Diese Ungleichbehandlung widerspricht mit Blick auf die rechtsprinzipielle Einheit der Notstandsgründe dem Notcharakter eines Asylrechts.

Kant formuliert anhand des Begriffs „Untergang“ ein Einzelnotrecht. Konkretisiert werden kann die Formulierung „Untergang“ durchaus mit verfassungsrechtlichen Termini. Art. 2 II GG schützt das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Auch bei der Gewährung eines Asylrechts geht es grundsätzlich um den Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit. Der Einzelfallcharakter der Regelung muss ersichtlich sein. Jede einzelne Person muss angehört werden und die Situation ist individuell zu prüfen. Allerdings spiegeln die aktuellen Statusgruppen im Gesetz wie auch das Konzept der „sicheren Drittstaaten“ pauschale Beurteilungen über Staaten und Menschengruppen wider. Die Tatsache, dass per Gesetz darüber entschieden wird, ob ein Staat als sicherer Drittstaat zu qualifizieren ist, verwundert, wenn der Schutz von hilfebedürftigen Menschen im Mittelpunkt eines Asylrechts stehen soll. Ob ein Staat wie die Bundesrepublik entscheiden kann, ob in einem anderen Staat u. a. akzeptable „politische Verhältnisse“ i. S. d. Art. 16 a III 1 GG herrschen, erscheint unter Beachtung einer prinzipiellen Nothilfepflicht sehr fraglich. Die historischen Entwicklungen⁸³ des Asylrechts zeigen, dass die Rechtsordnung immer wieder maßgeblich durch

73 Kant, AA, VI, S. 237.

74 Köhler, Recht und Gerechtigkeit, 2017, S. 225.

75 Murswiek, in: Sachs, Grundgesetz Kommentar, 7. Aufl., 2014, Art. 2 Rn. 2.

76 BVerfGE 115, 118 [152]; Dederer, in: Moral und Recht, 2011, S. 125; Dreier, in: ders., Grundgesetz Kommentar, Band I, 3. Aufl., 2013, Art. 1 I Rn. 42.

77 Kant, AA, VIII, S. 42.

78 Dederer, in: Moral und Recht, 2011, S. 126; Dreier, in: ders., GG, Art. 1 I Rn. 64; Höfling, in: Sachs, GG, Art. 1 Rn. 56.

79 BVerfGE 125, 175.

80 BVerfGE 132, 134.

81 Vgl. Art. 2 EUV, die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 1 III UN-Charta (Gesetz zum Beitritt der BRD zur Charta der Vereinten Nationen und die Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430 ff.) und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

82 Siehe Art. 2 EUV; Art. 1 III UN-Charta; Dreier, in: ders., GG, Vorb. Rn. 24 ff.; Sachs, in: ders., GG, Vor Art. 1 Rn. 18.

83 Die gesellschaftliche Haltung gegenüber Geflüchteten variiert historisch massiv (Als kurzer Abriss: 50er: Ungarn-Aufstand; 60er: Prager Frühling; 70er: „boat-people“ aus Vietnam; 80er: Konflikte in Ost-, Ostmittel- und Südosteuropa; 90er: Wiedervereinigung, Jugoslawienkrieg, Rostock-Lichtenhagen 1992, Mölln 1992, Solingen 1993, Asylkompromiss), dazu genauer Oltmer, Migration, 2017, S. 224 ff.

politische Individualinteressen und temporäre Gesellschaftsstimmungen geprägt wurde. Von politischen Interessen, Aushandlungsprozessen oder gar Stimmungen sollte ein individuelles Schutzrecht allerdings unabhängig sein. Eine Einteilung nach Fluchtursachen, also politischer Verfolgung, Verfolgung wegen Rasse, Religion, Hautfarbe, Ethnie oder Ähnlichem darf in der Entscheidung und deren Folgen keine ausschlaggebende Rolle spielen. Schutzbedürftigkeit kann sich nicht nach der Fluchtursache bemessen, sondern muss für sich bestehen.

In einer breiten medialen Aufbereitung des Themas „Flucht und Migration“ wird häufig sichtbar, dass die rechtlichen Differenzierungen von vielen Menschen nicht nachvollzogen werden, sondern Verwirrung über die Regelungen vorherrscht.⁸⁴ Auch die offensichtliche sprachliche Unklarheit in der öffentlichen Debatte, welche vielfach aufzuklären versucht wird⁸⁵, scheint Indiz für die Verwirrung zu sein. Gerade die vielen verschiedenen gesetzlichen Grundlagen⁸⁶ machen den Überblick über all die rechtlichen Maßgaben für Betroffene, Mitarbeiter/innen in den Ausländerbehörden, aber auch für das Fachpublikum schwer verständlich.⁸⁷ Es entsteht der Eindruck, als habe die Kategorisierung innerhalb des Asylrechts ein Abhandenkommen des Wesentlichen, nämlich des Schutzes von Menschen in Notsituationen, verursacht. Schlechterdings entsteht durch die Label der verschiedenen Statusgruppen der Eindruck von „guten und schlechten“ Geflüchteten.⁸⁸ Vielleicht ist diese allgemeine Verwirrung auch durch eine kontraintuitive Differenzierung in unserem Asylrecht hervorgerufen. Denn die Frage, ob einem fremden Menschen Hilfe entgegengebracht werden sollte oder nicht, bemisst sich nach allgemeinem Verständnis nicht daran, woher dieser Mensch kommt, weshalb er in der hilfebedürftigen Lage ist oder warum er/sie ggf. von einer dritten Person in diese Lage gebracht wurde. Nach allgemeinem Verständnis würde man viel eher von einer allgemeinen

Verpflichtung zu Hilfe gegenüber anderen Menschen in Not ausgehen.⁸⁹ Dabei würde vermutlich dann die Frage gestellt, ob eine Person hilfebedürftig ist oder nicht.

In diesem Lichte scheint eine abstrakte rechtliche Lösung, die nicht von Stimmungen abhängt, daher dringend geboten.⁹⁰ Auch wenn einzelne Formulierungen wie z. B. in § 60 VII AufenthG mittels der „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“ eine genügend abstrakte Regelungsform kennen, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum sie nur als Auffangnormen gelten. Um einen effektiven und nachhaltigen Rechtsschutz von Geflüchteten im Sinne einer demokratisch-republikanischen Verfassungsordnung zu sichern, muss die Abhängigkeit von politischen Stimmungen und historischen Ereignissen als Grundlage des Asylrechts beendet werden. Daher sollte ein Asylrecht als Einzelfall-Notrecht prinzipiell begründet und auf Freiheit, Gleichheit und Würde aufgebaut werden.

Das Grundgesetz spielt in diesem Kontext aufgrund seiner Grundsätzlichkeit als Verfassung eine herausragende Rolle. Ein prinzipielles Asylrecht, welches im Sinne eines individuellen Schutzanspruchs unabhängig von festen Statusgruppen jeden Menschen an sich schützt und auch die Rechtsfolgen einheitlich gestaltet, entspräche dieser Rolle. Zwar regelt Art. 16a GG bereits den spezifischen Asylstatus, allerdings kommt diesem praktisch so gut wie keine Bedeutung zu. Basierend auf unserer verfassungsmäßigen Ordnung und einer Verwirklichung von Freiheitsrechten, ist eine Neuregelung der grundgesetzlichen Asylrechtssystematik vorzuschlagen, bei der sich einfachgesetzliche Regelungen und Ausführungen am Verfassungsrang des Asylrechts zu orientieren haben. Eine Regelung, die anhand eines abstrakten Begriffs von Statusgruppen und Einzelfällen absieht, stattdessen aber eine Gleichbehandlung von Menschen in Not zur Folge hat, würde sowohl einer prinzipiellen Betrachtung Rechnung tragen, als auch den aktuellen internationalen Vereinbarungen Genüge tun. Dabei ist eine Orientierung an dem besonderen Charakter des Weltbürgerrechts für eine allgemein-abstrakte Regel naheliegend.

Mit der folgenden Formulierung könnte diesem Anliegen beispielsweise entsprochen werden: *Art. 16a GG – Menschen, die bei Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland vom Untergang bedroht sind, genießen Asyl.*

⁸⁴ So auch *Avanessian*, Diese Menschenschwärme, in: Zeit Online, 19.09.2015, <http://www.zeit.de/2015/36/fluechtlinge-migration-kapitalismus-rassismus/komplettansicht> (22.03.2017).

⁸⁵ Siehe Differenzierungs- und Aufklärungsversuche am Beispiel der Termini Flüchtling und Asylsuchender beispielsweise unter <https://www.tagesschau.de/inland/fluechtlinge-531.html> (26.03.2017); https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/4-FAQ/_node.html (26.03.2017); <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article154341499/Fluechtling-oder-doch-Asylsuchender.html> (26.03.2017); <http://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/punkt/syrien-fluechtling-asylbewerber-100.html> (26.03.2017).

⁸⁶ AufenthG, AsylG, AsylbLG, Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Besser bekannt als Zuwanderungsgesetz (BGBl. I S. 1950), welches das AufenthG und das FreizügG/EU eingeführt hat)

⁸⁷ Vgl. *Meier-Braun*, Zuwanderungsgesetz, in: Meier-Braun/Weber (Hg.), Deutschland, Einwanderungsland, 2013, S. 123 (123 f.).

⁸⁸ So auch *Pazarkaya*, Kommentar: „Gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge, im SWR International vom 23.07.2015, <http://www.swr.de/international/kommentar-gute-und-schlechte-fluechtlinge/-/id=233334/did=15881584/nid=233334/meqq96/index.html> (11.01.2017).

⁸⁹ *Hoesch*, in: Grundmann/Stephan (Hg.), Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?, 2016, S. 15 (17).

⁹⁰ So auch *Marx*, Eine menschenrechtliche Begründung des Asylrechts: Rechtstheoretische und dogmatische Untersuchung zum Politikbegriff im Asylrecht, 1984, S. 111.